



Die Pflichtmitgliedschaft in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung beinhaltet weder einen Verstoß gegen das Grundgesetz noch gegen das Recht der Europäischen Union.

§ 121 SGB VII

Gerichtsbescheid des SG Frankfurt a.M. vom 30.11.2007 – S 16 U 6/05 –

Der Gerichtsbescheid besticht durch seine lakonische Art. Hervorzuheben ist die klare, ablehnende Bewertung des Vorlagebeschlusses des Sächsischen LSG vom 24.07.2007 - L 6 U 2/06 -, [UVR 014/2007, S. 978 f.](#)

Zur Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen UV siehe in dieser Ausgabe auch die Urteile des SG Stuttgart vom 07.11.2007 - S 6 U 1585/05 -, S. 84 - 88 und des SG Aachen vom 23.11.2007 - S 10 (14) U 83/06 -, S. 89 - 95.

Das **Sozialgericht Frankfurt a.M.** hat mit **Gerichtsbescheid vom 30.11.2007 – S 16 U 6/05 –** wie folgt entschieden:

Gründe

1. Die Beklagte erteilte dem Kläger am 11.01.2002 einen Aufnahmebescheid und einen Bescheid über die Veranlagung zu den Gefahrklassen. Aktenkundig ist sodann der Beitragsbescheid der Beklagten für 2003 vom 21.4.2004. Mit Schreiben vom 11.8.2004 kündigte der Kläger die Pflichtmitgliedschaft, er wolle sich privat gegen die bestehenden Risiken absichern. Gegen die Antwort der Beklagten, ein Austritt sei nicht möglich, erhob der Kläger Widerspruch und trug vor, die Zwangsmitgliedschaft verstoße gegen Grundrechte des Grundgesetzes und gegen den EG-Vertrag. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 04.10.2004 den Antrag auf Austritt ab. Der Kläger erhob Widerspruch, die Beklagte erteilte den Widerspruchsbescheid vom 09.12.2004.

Die Klage ging am 03.01.2005 bei Gericht ein.

Die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten verstoße gegen das Recht der Europäischen Union und gegen das Grundgesetz. Vorgelegt wird ein Beschluss des Sächsischen LSG vom 24.7.2007 mit der Anregung, das Verfahren auszusetzen oder sich dem Vorlagebeschluss anzuschließen.

Auf die Anträge in der Klageschrift wird Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat einen Aktenauszug sowie ein Urteil des BSG und einen Beschluss des BVerfG eingesandt.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.



2. Die Klage ist als unbegründet abzuweisen.

- a) Obwohl der Kläger das Ruhen des Verfahrens beantragt hatte und die Beklagte sich damit einverstanden erklärte, ruht das Verfahren nicht, weil es keinen gerichtlichen Ruhensbeschluss gibt; das SG kam einfach nicht früher zur Bearbeitung dieser Streitsache. Ein Ruhen wäre wohl auch gesetzlich nicht zulässig gewesen (vgl. LSG Darmstadt NJW 1985, 992).
- b) Die 16. Kammer des SG Frankfurt am Main hat bereits mit Urteil vom 31.01.2005 – S 16 U 3933/03 – abgedruckt in Sammlung Breithaupt 2005, S. 478 ff- sich zur Frage des Austritts aus einer BG wegen grundgesetzlicher und europarechtlicher Argumente sehr ausführlich geäußert. Dieses Urteil ist auch der Klägerseite durchaus bekannt (vgl. deren Schreiben vom 08.3.2005). Gleichwohl werden die Gründe dieses Urteils nirgendwo und mit keinem Wort irgendwie angegriffen oder auch nur erwähnt. Die 16. Kammer sieht daher keinerlei Grund zur Neuaufnahme dieser Diskussion.
- c) Dem Vorlagebeschluss des Sächsischen LSG kann das Gericht nicht folgen. Es handelt sich erstens um den Beschluss eines Einzelrichters, der zweitens im Plädoyer – Stil Gegenargumente noch nicht einmal erwähnt, geschweige denn diskutiert. Dass unter „öffentlicher Gewalt“ im Freistaat Sachsen wohl nur noch die Landespolizei verstanden werden dürfte, erscheint zumindest kurzschlüssig, könnte aber reizvolle Alternativen in Richtung einer allgemeinen Umkrempelung des Verwaltungsrechts bieten.
- d) Zutreffend hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass selbst bei unterstellter Europarechtswidrigkeit der gegenwärtigen Vorschriften der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung der Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten der abweichenden Regelung und neuen Gestaltung hätte (vgl. Schreiben vom 27.8.2007, Bl. 31 ff, 33 GA). Dann aber ist eine Klagestattgabe logisch nicht denkbar.
- e) Der Kläger hat den Streitwert mit 405 € angegeben. Die Beklagte hat dem nicht widersprochen, andere Erkenntnisse liegen nicht vor.